

**Satzung für das Informations- und Medienzentrum der HTWG Konstanz
(IMZ-Satzung)
vom 11. Juli 2023**

I. Teil

§ 1

Informations- und Medienzentrum (IMZ)

Das Informations- und Medienzentrum (IMZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der HTWG Konstanz, dem die Aufgaben nach § 28 LHG übertragen sind und dessen Leitung unmittelbar dem Präsidium untersteht (§ 15 Abs. 7 LHG).

§ 2

Aufgaben des IMZ

Die Aufgaben des IMZ sind insbesondere:

1. Versorgung der Hochschule mit zentralen Informations- und Kommunikationsdiensten;
2. Versorgung mit Literatur und Medien sowie Literatur- und Medien-Diensten;
3. Unterstützung der Hochschulmitglieder bei der Nutzung der IT- und Medien- Infrastruktur;
4. Koordination aller IT- und Medien-Aktivitäten mit Querschnittsbedeutung;
5. Fachliche Beratung und gutachterliche Stellungnahme bei Beschaffungen von Soft- und Hardware;
6. Organisation und Durchführung von Kurs- und Schulungsmaßnahmen.

§ 3

Organisation und Leitung

- (1) Auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird ein*e IMZ-Leiter*in¹ vom Senat mit einer Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die IMZ-Leitung ist Fachvorgesetzte*r der Leitungen der Einrichtungen des IMZ.
- (2) Das IMZ besteht aus den Einrichtungen
 1. Rechenzentrum (RZ)
 2. Bibliothek (BIB)
 3. Information und Kommunikation (IuK)

Für jede IMZ-Einrichtung wird vom Präsidium auf Vorschlag der IMZ-Leitung eine Leitung bestimmt. Die Leitung der IMZ-Einrichtung ist verantwortlich für die Durchführung der Dienstaufgaben innerhalb der Einrichtung und die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 soweit sie ihren Bereich betreffen. Sie ist Fachvorgesetzte*r für die Mitarbeiter*innen, die der Einrichtung zugeordnet sind.

- (3) Die IMZ-Leitung und die Leitungen der IMZ-Einrichtungen bilden das IMZ-Lenkungsgremium. Das Lenkungsgremium tritt regelmäßig auf Einladung der IMZ-Leitung zusammen. Die IMZ-Leitung kann sachkundige Mitglieder der Hochschule zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (4) Die IMZ-Leitung wird in ihrer Arbeit durch den*die Senatsbeauftragte*n für digitale Transformation beraten und unterstützt.

¹ Im Folgenden wird der geschlechtsneutrale Begriff Leitung für den*die Leiter*in verwendet.

§ 4

Aufgaben der IMZ-Leitung

- (1) Die Aufgaben der IMZ-Leitung sind:
1. Weiterentwicklung der IT- und Medienstrategie der HTWG in Abstimmung mit dem Präsidium. Dazu gehört die Einrichtung und Durchführung von IT- und Medienprojekten mit Querschnittsbedeutung.
 2. Verantwortung für die mittelfristige IT-Investitionsplanung der Hochschule und Aufstellung der jährlichen IT-Investitionsbudgetplanung gegenüber dem Präsidium.
 3. Verantwortung für hochschulweit verbindliche IMZ-Richtlinien für die Einrichtung und Nutzung der übergreifend genutzten Medien- und IT-Dienste. Dazu gehören:
 - a. Benutzer- und Betriebsordnungen sowie Service-Verzeichnisse der IMZ-Einrichtungen,
 - b. Beschaffungsrichtlinien für IT-Systeme und Software,
 - c. Richtlinien für die sachgerechte Nutzung der elektronischen Kommunikationssysteme und -dienste (z.B. E-Mail-Dienst, Web-Auftritte, WLAN-Nutzung, Nutzung der IP-Domäne und der DNS-Namen der HTWG),
 - d. Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und zum Betrieb von Kommunikationssystemen.
- (2) Die IMZ-Richtlinien werden im IT- und Medienausschuss (§ 5) diskutiert und auf Vorschlag der IMZ-Leitung von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten erlassen. Die IMZ-Leitung stellt über die Dekan*innen bzw. die Leitungen der Einrichtungen der HTWG die Einhaltung der IMZ-Richtlinien sicher. In Konfliktfällen entscheidet der*die Präsident*in.
- (3) Die IMZ-Leitung kann informelle Arbeitsgruppen zum regelmäßigen fachlichen Informationsaustausch und zur Abstimmung von IT- und Medienaktivitäten mit den Fakultäten einrichten.
- (4) Die IMZ-Leitung trifft Personalentscheidungen in den IMZ-Einrichtungen zusammen mit der Leitung der jeweiligen IMZ-Einrichtung.
- (5) Die IMZ-Leitung vertritt die HTWG für ihren Arbeitsbereich in Fachgremien, Arbeitsgruppen und Ausschüssen auf Landes-/Bundesebene und international; die IMZ Leitung ist zuständig für Kooperationen des IMZ mit externen Partnern.
- (6) Die IMZ Leitung bildet zusammen mit dem*der Vize-Präsident*in für digitale Transformation und der*m Senatsbeauftragten für digitale Transformation das Steuerungsgremium für digitale Transformation an der Hochschule.

§ 5

IT- und Medienausschuss (IMA)

- (1) Dem IMZ ist der IT- und Medienausschuss (IMA) als beratender Ausschuss nach § 19 LHG zugeordnet.
- (2) Der IMA vertritt die Nutzer*innen der Dienste des IMZ und unterstützt die digitale Transformation der Hochschule insbesondere die Einführung und nachhaltige Nutzung von IT Diensten sowie digitaler Lehr- und Lerntechnologien.
- (3) Die IMA Mitglieder nach Abschnitt (6) Nr. 9 bis 12 treten in allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten des IMZ stehen, als Repräsentant*innen der Fakultäten, der Studierenden, der Forschenden sowie der zentralen Administration auf. Sie bringen in den IMA die Bedarfe der von

Ihnen vertretenen Nutzer*innen ein und leiten die Informationen aus dem IMA an die von ihnen vertretenen Nutzer*innen weiter. Der IMA tagt mindestens einmal pro Semester.

- (4) Die IMZ-Leitung und die Leitungen der IMZ-Einrichtungen berichten dem IMA über Stand und Fortentwicklung des IMZ und seiner Einrichtungen.
- (5) Die IMZ-Leitung informiert den IMA vorab über geplante Änderungen der IMZ-Richtlinien und die IMA-Mitglieder können zu den IMZ-Richtlinien Stellung nehmen.
- (6) Dem IMA gehören als Mitglieder an:
 1. IMZ-Leitung,
 2. Vizepräsident*in mit Verantwortung für digitale Transformation als Vorsitzende*r,
 3. Kanzler*in,
 4. Leitungen der IMZ-Einrichtungen,
 5. Senatsbeauftragte*r für Digitale Transformation,
 6. Datenschutzbeauftragte*r,
 7. Informationssicherheitsbeauftragte*r,
 8. Referent*in für E-Learning des Rechenzentrums,
 9. ein*e Professor*in aus jeder Fakultät,
 10. zwei Vertreter*innen der Studierenden,
 11. ein*e Vertreter*in des IAF,
 12. ein*e Vertreter*in der zentralen Administration.
- (7) Die Mitglieder nach Nr. 9 werden von der jeweiligen Fakultät benannt. Die Mitglieder nach Nr. 10 werden vom AStA entsandt, das Mitglied nach Nr. 11 vom IAF und das Mitglied 12 von der zentralen Administration. Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Nr. 1 bis 8 ist jeweils an die Amtszeit gebunden. Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Nr. 9 bis 12 beginnt jeweils am 1. März und dauert für Nr. 9, 11 und 12 zwei Jahre, für Nr. 10 ein Jahr.

II. Teil

Verwaltungsordnung des Rechenzentrums

§ 6

Rechenzentrum

- (1) Das Rechenzentrum ist Bestandteil des Informations- und Medienzentrums gemäß §15 und § 28 LHG.

§ 7

Aufgaben des Rechenzentrums

- (1) Dem Hochschulrechenzentrum obliegen folgende Grundaufgaben:
 1. Bereitstellen und sicherer² Betrieb von zentralen IT-Diensten³ für die Mitglieder der HTWG,

²gemäß der VwV Informationssicherheit BW und dem IT-Grundschutz-Kompendium des BSI

³ Verantwortung liegt beim Rechenzentrum unabhängig vom Betriebskonzept, d.h. Cloud, On-Premise, Managed On-Premise Services, etc.

2. Planung, Beschaffung und Betrieb der zentralen IT-Ausstattung der HTWG einschließlich des Netzwerkes sowie der IT-Ausstattung weiterer zentraler Einrichtungen gemäß Anhang A
3. Fachliche Beratung und Stellungnahme bei IT-Beschaffungen anderer Einrichtungen der HTWG,
4. Beratende Unterstützung der Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule bei der Umsetzung

von Maßnahmen zur IT-Sicherheit in Zusammenarbeit mit dem Informationssicherheitsbeauftragten (ISB)

5. Koordination und Standardisierung des Betriebes der IT-Installationen der Hochschule (Netzwerkintegration, zentrale Dienste, Namensräume),
 6. Technische und organisatorische Unterstützung der E-Learning Aktivitäten der HTWG.
 7. Beschaffung und Verwaltung von hochschulweit genutzter Standardsoftware für die HTWG. Im Zweifelsfall entscheidet die IMZ Leitung, ob eine Software in die Kategorie „hochschulweit genutzte Standardsoftware“ und damit in die Verantwortung des Rechenzentrums fällt.
- (2) Das Rechenzentrum übernimmt im Rahmen seiner verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende weiterführende Aufgaben:
1. Anwenderunterstützung,
 2. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu IT-Themen für Mitglieder der Hochschule.

§ 8

Leitung des Rechenzentrums

- (1) Die Leitung des Rechenzentrums obliegt einer IT-Fachkraft des gehobenen oder höheren Dienstes. Die RZ-Leitung bestimmt die Richtlinien der Rechenzentrumsorganisation und -verwaltung. Sie ist Fachvorgesetzte*r des Rechenzentrums-personals und berichtet der IMZ-Leitung.
- (2) Die Rechenzentrumsleitung ist verantwortlich für den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; sie zeichnet insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
 1. Regelung der Organisation, Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
 2. Haushaltsplanung und -überwachung,
 3. Personalführungsverantwortung,
 4. Auswahl von Personal zusammen mit der IMZ-Leitung,
 5. Zuordnung von IT-Ressourcen,
 6. Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz für das Rechenzentrum,
 7. Fortentwicklung der angebotenen IT-Services, der strategischen Ausrichtung und der Investitionen des RZ in Zusammenarbeit mit der IMZ Leitung. Bei der Fortentwicklung der angebotenen IT-Services sollen die Bedarfsmeldungen des IMA nach §5(2) berücksichtigt werden.
 8. Vertretung der HTWG in Fachgremien, Arbeitsgruppen und Ausschüssen auf Landesebene.
 9. Bericht über Angelegenheiten des Rechenzentrums im IMA.

§ 9

Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und

des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG BW) sind von den Nutzer*innen einzuhalten, die Daten verarbeiten; insbesondere sind die Regelungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten.

- (2) Das Rechenzentrum gewährleistet die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten nur für den rechenzentrumsinternen Bereich. Personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter an Stellen innerhalb der Hochschule zur Erledigung der dort anfallenden Aufgaben weitergegeben werden, sind vom Empfänger zu schützen und liegen außerhalb der primären Verantwortlichkeit des Rechenzentrums. Sofern Stellen außerhalb des Rechenzentrums Systeme im Namen der Hochschule betreiben oder für die Hochschule Daten als Auftragnehmer einer Auftragsverarbeitung entgegennehmen, unterstützt das Rechenzentrum auf Anfrage durch Überprüfung der mitgeteilten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten auf Angemessenheit.
- (3) Werden personenbezogene Daten von Nutzer*innen mit Systemen des Rechenzentrums verarbeitet, sind die Nutzer*innen im Rahmen der jeweiligen konkreten Datenverarbeitung für die Überprüfung des Einsatzes der o.g. Systeme in Übereinstimmung mit der DSGVO, des LDSG BW und ggf. in Übereinstimmung mit bestehenden Richtlinien der HTWG sowie der Benutzungsordnung des Rechenzentrums (ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Fachabteilungen innerhalb der HTWG) verantwortlich.
- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten vom Rechenzentrum an andere Stellen innerhalb der Hochschule wird wie folgt geregelt:
 1. Die Datenübermittlung ist nur zulässig, soweit diese für die Erledigung der jeweiligen der Stelle übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
 2. Der*die Präsident*in oder der*die Kanzler*in teilt dem Rechenzentrum mit, wer gemäß der organisatorischen Aufstellung der HTWG grundsätzlich berechtigt ist, zur Aufgabenerfüllung erforderliche personenbezogene Daten regelmäßig zu empfangen.
 3. Die Anforderung von Einzeldaten durch eine Stelle der Hochschule bedarf des schriftlichen Empfangsberechtigungs nachweises durch den*die Präsident*in oder den*die Kanzler*in, wenn diese nicht zur regelmäßigen und gemäß Grundordnung der Hochschule übertragenen Aufgabenerfüllung dieser Stelle gehört.
- (5) Das Rechenzentrum unterstützt den Datenschutzbeauftragten der Hochschule durch Beratung in informationstechnischen Fragen.

§ 10

Benutzungsordnung

- (1) Die Nutzung der Dienste des RZ unterliegt einer vom Senat zu erlassender Benutzungsordnung.

III. Teil

Verwaltungsordnung der Bibliothek

§ 11

Bibliothek

Die Hochschule Konstanz besitzt ein einschichtiges Bibliothekssystem mit einer Zentralbibliothek ohne weitere Teilbibliotheken. Die Bibliothek ist Bestandteil des Informations- und Medienzentrums gemäß §15 und § 28 LHG.

§ 12

Aufgaben der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Lehre und der Forschung an der Hochschule Konstanz. Dazu erfüllt sie im Wesentlichen die folgenden Aufgaben

1. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Literaturversorgung der HTWG durch Bereitstellung und Erschließung eines aktuellen Online- und Printbestandes
2. Management des Ausleihbetriebes und der Online-Nutzung mit einem umfassenden und differenzierten Informations- und Beratungsservice
3. Betrieb der Freihandbibliothek als zentralem Lern- und Arbeitsort auf dem Campus mit bedarfsgerechten Lern-, Recherche- und Arbeitsmöglichkeiten
4. Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz
5. Dokumentenlieferung und Fernleihe
6. Publikationsberatung im Rahmen der Forschungsunterstützung. Förderung von Publikationen aus der Hochschule gemäß der Open-Access-Policy der HTWG
7. Koordination und Nachweis aller Literatur- und Medienbeschaffungen der Hochschule
8. allen weiteren Dienstleistungen für eine bedarfsorientierte Medien- und Informationsversorgung

§ 13

Leitung der Bibliothek

- (1) Die Leitung der Bibliothek obliegt einer bibliothekarischen Fachkraft des gehobenen oder höheren Dienstes. Die Leitung der Bibliothek bestimmt die Richtlinien der Bibliotheksorganisation und -verwaltung und ist Fachvorgesetzte*r des Bibliothekspersonals. Die Leitung der Bibliothek berichtet der IMZ-Leitung.
- (2) Die Leitung der Bibliothek ist insbesondere verantwortlich für:
 1. einen selbständigen, kontinuierlichen und bedarfsgerechten Bestandsaufbau,
 2. die Auswahl von Personal zusammen mit der IMZ-Leitung,
 3. den sachgerechten Einsatz des Bibliothekspersonals,
 4. die wirtschaftliche und bedarfsorientierte Verwendung der zur Verfügung stehenden Sachmittel,
 5. die strategische Konzeption und ständige Weiterentwicklung der Organisation und des Dienstleistungsportfolios der Bibliothek in Absprache mit der IMZ-Leitung,
 6. die Zusammenarbeit der Bibliothek in nationalen und regionalen Verbänden und Kooperationen und die Vertretung in bibliothekarischen Vereinigungen und Fachgremien,
 7. den Bericht über Angelegenheiten der Bibliothek im IMA.

§ 14

Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek unterliegt einer vom Senat zu erlassenden Benutzungsordnung.

IV. Teil

Verwaltungsordnung Information und Kommunikation

§ 15

Information und Kommunikation (IuK)

- (1) Die Einrichtung Information und Kommunikation (IuK) ist Bestandteil des Informations- und Medienzentrums gemäß § 15 und § 28 LHG.

§ 16

Aufgaben der Einrichtung IuK

- (1) Die Einrichtung IuK ist verantwortlich für die IT-technischen Schnittstellen zwischen Präsidium, Fakultäten und zentraler Administration. Dazu erfüllt sie im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:
1. Planung, Beschaffung und Betrieb der IT-Ausstattung inklusive Haushaltsplanung für die zentrale Administration und weiterer zentraler Einrichtungen gemäß Anhang A,
 2. Betreuung der Serverdienste für die zentrale Administration und weiterer zentraler Einrichtungen gemäß Anhang A zusammen mit dem Rechenzentrum,
 3. Fachliche IT-Beratung der zentralen Administration und weiterer zentraler Einrichtungen gemäß Anhang A, v.a. zur Weiterentwicklung von Selbstbedienungsfunktionen und IT-Verwaltungsprozessen.

§ 17

Leitung der Einrichtung IuK

- (1) Die Leitung der Einrichtung IuK obliegt einer IT-Fachkraft des gehobenen oder höheren Dienstes. Die IuK-Leitung bestimmt die Richtlinien der Organisation der IuK-Einrichtung und ist Fachvorgesetzte*r des IuK-Personals. Die IuK-Leitung berichtet der IMZ-Leitung.
- (2) Die IuK-Leitung ist insbesondere verantwortlich für:
1. Regelung der Organisation, Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen
 2. Haushaltsplanung und -überwachung
 3. Personalführungsverantwortung
 4. Auswahl von Personal zusammen mit der IMZ-Leitung
 5. Vertretung der HTWG in Fachgremien, Arbeitsgruppen und Ausschüssen auf Landesebene
 6. Bericht über Angelegenheiten der IuK-Verwaltung im IMA
- (3) Die IuK-Leitung stimmt Inhalte und Aufgaben eng mit der Leitung der zentralen Administration – dem*der Kanzler*in der Hochschule – ab. Der*die Kanzler*in kann regelmäßige Berichte einfordern.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die IMZ-Satzung vom 12. Mai 2015 außer Kraft.

Konstanz, den 11.07.2023



Prof. Dr. Sabine Rein
Präsidentin

Anhang A: Planung, Beschaffung und Betrieb der IT-Ausstattung weiterer zentraler Einrichtung

- (1) In diesem Anhang wird die Verantwortlichkeit für Planung, Beschaffung und Betrieb der IT-Ausstattung weiterer zentraler Einrichtungen zwischen Rechenzentrum gemäß §7(1)2 und IuK §16(1)1 geregelt. Änderungen in diesem Anhang werden vom IMZ-Lenkungsgremium entschieden. Kommt es zu keiner Einigung entscheidet der*die IMZ-Leiter*in.
- (2) Von IuK betreute weitere zentrale Einrichtungen:
 - Präsidium
 - Stabsstelle Kommunikation
 - Akademisches Auslandsamt
 - Studienkolleg Konstanz
 - Zentrale Werkstätten
 - Referat Weiterbildung
 - Forschung und Transfer
 - Lehre Qualität und digitale Transformation
 - Gleichstellung und Diversität
 - HTWG Shop
 - Hochschulsport
 - ASTA Verwaltung
 - Controlling und Berichtswesen
- (3) Vom Rechenzentrum betreute zentrale Einrichtungen:
 - Bibliothek